

BEKENNTNIS ZUM ÖSTERREICHISCHEN CORPORATE GOVERNANCE KODEX

AGRANA bekennt sich zu den Regelungen des Österreichischen Corporate Governance Kodex (ÖCGK). Der ÖCGK ist auf der Website des Österreichischen Arbeitskreises für Corporate Governance unter www.corporate-governance.at abrufbar. Er bildet – auf dem Prinzip der freiwilligen Selbstverpflichtung beruhend – den Ordnungsrahmen für die Leitung und Überwachung des Unternehmens mit dem Ziel einer hohen Transparenz für alle Stakeholder.

Der ÖCGK gliedert sich in verbindlich einzuhaltende L-Regeln („Legal Requirement“, zwingende Rechtsvorschriften), C-Regeln („Comply or Explain“), die eingehalten werden sollen, wobei Abweichungen jedoch erklärt werden können, um kodexkonformes Verhalten zu erreichen, und R-Regeln („Recommendation“), bei denen es sich um Empfehlungen handelt, deren Nichteinhaltung weder offenzulegen noch zu begründen ist.

Im Geschäftsjahr 2014|15 hat AGRANA den ÖCGK in der Fassung vom Juli 2012 zur Anwendung gebracht. Der Aufsichtsrat der AGRANA Beteiligungs-AG hat sich in seinen Sitzungen am 12. November 2014 und 26. Februar 2015 mit Fragen der Corporate Governance befasst und einstimmig die Erklärung über die Einhaltung des Kodex beschlossen.

Im Geschäftsjahr 2014|15 wurden mit Ausnahme der unten angeführten Explains sämtliche C-Regeln des Kodex eingehalten:

■ Regel 27 (Vorstandsvergütungskriterien)

Ein rückwirkender Eingriff in bestehende Verträge erscheint nicht angemessen. Die bestehenden Vorstandsverträge knüpfen hinsichtlich ihrer variablen Vergütungsteile nicht an nicht-finanzielle Kriterien an und enthalten keine betragsmäßigen Höchstgrenzen. Die Festlegung betragsmäßiger Höchstgrenzen variabler Vergütungsbestandteile würde die Flexibilität mindern, um auf im Vorhinein nicht absehbare Entwicklungen eingehen und besondere Leistungen honorieren zu können.

■ Regel 27a (Abfertigungszahlungen)

Für den Fall der Beendigung der Vorstandsfunktion sind Abfertigungszahlungen entsprechend den Regelungen des Angestelltengesetzes vereinbart. Die Vorstandsverträge enthalten keine Abfertigungshöchstgrenze.

■ Regel 49 (Zustimmungspflichtige Verträge)

Gemäß § 95 Abs. 5 Z 12 AktG bedürfen Verträge mit Aufsichtsratsmitgliedern, durch die sich diese außerhalb ihrer Tätigkeit im Aufsichtsrat gegenüber der Gesellschaft oder einem Tochterunternehmen zu einer Leistung gegen ein nicht geringfügiges Entgelt verpflichten, der Zustimmung des Aufsichtsrates. Dies gilt auch für Verträge mit Unternehmen, an denen ein Aufsichtsratsmitglied ein erhebliches wirtschaftliches Interesse hat. Gegenstand und Bedingungen solcher Verträge werden aus geschäftspolitischen und Wettbewerbsgründen nicht im Geschäftsbericht veröffentlicht, wie in Regel 49 gefordert.

Die Unternehmenskultur in der AGRANA-Gruppe ist seit jeher durch eine offene und konstruktive Zusammenarbeit von Vorstand und Aufsichtsrat geprägt, die beide dafür Sorge tragen, dass die Vorgaben des Kodex erfüllt werden. Daher stehen Vorstand und Aufsichtsrat von AGRANA, insbesondere deren Vorsitzende, in laufender, über die Aufsichtsratssitzungen hinausgehender Diskussion zur Entwicklung und strategischen Ausrichtung des Unternehmens.

Zur Umsetzung einer offenen und transparenten Kommunikation mit Aktionären und der interessierten Öffentlichkeit werden Informationen, die in Conference-Calls und Roadshows an Investoren weitergegeben werden, auch zeitgleich allen übrigen Aktionären durch Veröffentlichung auf der Website (www.agrana.com/ir) zur Verfügung gestellt.

Externe Evaluierung

Der Regel 62 des ÖCGK folgend, hat AGRANA eine externe Evaluierung der Einhaltung des Kodex durch die Univ. Prof. DDR. Waldemar Jud Corporate Governance Forschung CGF GmbH vornehmen lassen. Die Evaluierung erfolgte mittels des „Fragebogens zur Evaluierung der Einhaltung des ÖCGK“, herausgegeben vom Österreichischen Arbeitskreis für Corporate Governance, und ist auf der AGRANA-Website (www.agrana.com/ir/corporate-governance) öffentlich zugänglich. Der Bericht bestätigt, dass sich AGRANA im Geschäftsjahr 2014|15 kodexkonform verhalten hat.

ORGANE DER GESELLSCHAFT**Vorstand**

Name	Jahrgang	Datum der Erstbestellung	Ende der Funktionsperiode
Dipl.-Ing. Johann Marihart Vorstandsvorsitzender seit 1992	1950	19.09.1988	30.09.2018
Mag. Stephan Büttner	1973	01.11.2014	31.10.2019
Mag. Dipl.-Ing. Dr. Fritz Gattermayer	1957	01.01.2009	31.12.2018
Dkfm. Thomas Kölbl	1962	08.07.2005	07.07.2015
Mag. Walter Grausam	1954	01.01.1995	31.12.2014

Die Vorstandsmitglieder üben Aufsichtsratsmandate oder vergleichbare Funktionen in den folgenden, nicht in den Konzernabschluss einbezogenen in- und ausländischen Gesellschaften aus:

- **Dipl.-Ing. Johann Marihart**

Aufgrund des Syndikatsvertrages zwischen der Südzucker AG (Südzucker), Mannheim|Deutschland, und der Zucker-Beteiligungsgesellschaft m.b.H., Wien, ist Dipl.-Ing. Johann Marihart zum Vorstandsmitglied der Südzucker und Aufsichtsratsmitglied der Tochtergesellschaften Raffinerie Tirlémontoise S.A., Brüssel|Belgien, der Saint Louis Sucre S.A., Paris|Frankreich, der BENEО GmbH, Mannheim|Deutschland, und der Freiburger Holding GmbH, Berlin|Deutschland, bestellt.

In Österreich nimmt er die Funktion des Aufsichtsratsvorsitzenden der TÜV Austria Holding AG, Wien, und der Spanischen Hofreitschule, Wien, wahr und ist Stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender der Bundesbeschaffung GmbH und der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft mbH, beide Wien, Aufsichtsratsmitglied der Ottakringer Getränke AG, Wien, sowie Mitglied des Investitionsbeirates der tecnet equity NÖ Technologiebeteiligungs-Invest GmbH, St. Pölten|Österreich.

- **Dkfm. Thomas Kölbl**

Folgende Mandate werden von Dkfm. Thomas Kölbl ausgeübt: Aufsichtsratsmitglied der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse, Stuttgart|Deutschland, sowie ihrer Tochtergesellschaften Boerse Stuttgart Holding GmbH, Boerse Stuttgart AG und EUWAX Aktiengesellschaft, alle Stuttgart|Deutschland. Darüber hinaus nimmt Dkfm. Thomas Kölbl folgende Konzernmandate innerhalb der Südzucker-Gruppe wahr: Aufsichtsratsmitglied der BENEО GmbH, Mannheim|Deutschland, der CropEnergies AG, Mannheim|Deutschland, der Freiburger Holding GmbH, Berlin|Deutschland, der Raffinerie Tirlémontoise S.A., Brüssel|Belgien, der Saint Louis Sucre S.A., Paris|Frankreich, der Südzucker Polska S.A., Wrocław|Polen, und Aufsichtsratsvorsitzender der PortionPack Europe Holding B.V., Oud-Beijerland|Niederlande, sowie der Südzucker Versicherungs-Vermittlungs-GmbH, Mannheim|Deutschland.

Der Vorstand der AGRANA Beteiligungs-AG führt die Geschäfte der Gesellschaft nach modernen Grundsätzen der Unternehmensführung entsprechend den gesetzlichen Grundlagen, der Satzung und der Geschäftsordnung des Vorstandes. Die Vorstandsmitglieder stehen in ständigem Informationsaustausch und beraten in zumindest vierzehntäglichen Vorstandssitzungen den aktuellen Geschäftsverlauf, treffen die notwendigen Entscheidungen und fassen die erforderlichen Beschlüsse. Die Steuerung des Unternehmens erfolgt auf Basis des offenen Informationsaustausches und der regelmäßigen Beratungen mit den Geschäftsführern und leitenden Mitarbeitern der Segmente.

Die Geschäftsordnung umfasst Regelungen zur Geschäftsverteilung und Zusammenarbeit sowie zu Informations- und Berichtspflichten des Vorstandes sowie einen Katalog der Maßnahmen, die der Zustimmung durch den Aufsichtsrat bedürfen.

Die Aufgabenbereiche der Vorstandsmitglieder sind wie folgt festgelegt:

Name	Ressortzuständigkeit
Dipl.-Ing. Johann Marihart	Wirtschaftspolitik, Produktion, Qualitätsmanagement, Personal, Kommunikation (inkl. Investor Relations), Forschung und Entwicklung Segmentverantwortung Stärke
Mag. Stephan Büttner	Finanzen, Controlling, Treasury, Datenverarbeitung/ Organisation, Mergers & Acquisitions, Recht, Compliance Segmentverantwortung Frucht
Mag. Dipl.-Ing. Dr. Fritz Gattermayer	Verkauf, Rohstoff, Einkauf & Logistik Segmentverantwortung Zucker
Dkfm. Thomas Kölbl	Interne Revision

Nach dem Ausscheiden von Mag. Walter Grausam aus dem Vorstand mit 31. Dezember 2014 übernahm Mag. Stephan Büttner dessen Funktionsbereich.

Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat der AGRANA Beteiligungs-AG besteht aus zwölf Mitgliedern, davon sind acht von der Hauptversammlung gewählte Kapitalvertreter und vier vom Betriebsrat delegierte Arbeitnehmervertreter. Sämtliche von der Hauptversammlung gewählten Aufsichtsratsmitglieder wurden in der Hauptversammlung am 4. Juli 2014 bis zum Ende der Hauptversammlung, die über das Geschäftsjahr 2017/18 zu beschließen hat, gewählt.

Name	Jahrgang	Datum der Erstbestellung	Ende der Funktionsperiode
Aufsichtsratsmandate in in- und ausländischen börsennotierten Gesellschaften			
Obmann Mag. Erwin Hameseder, Mühldorf Österreich, unabhängig			
<i>Aufsichtsratsvorsitzender seit 04.07.2014</i>	1956	23.03.1994	31. o. HV (2018)
– Erster Stellvertreter des Aufsichtsratsvorsitzenden der Flughafen Wien AG, Wien			
– Erster Stellvertreter des Aufsichtsratsvorsitzenden der Raiffeisen Bank International AG, Wien			
– Stellvertreter des Aufsichtsratsvorsitzenden der STRABAG SE, Villach Österreich			
– Zweiter Stellvertreter des Aufsichtsratsvorsitzenden der UNIQA Versicherungen AG, Wien			
– Stellvertreter des Aufsichtsratsvorsitzenden der Südzucker AG, Mannheim Deutschland			

Name	Jahrgang	Datum der Erstbestellung	Ende der Funktionsperiode
Aufsichtsratsmandate in in- und ausländischen börsennotierten Gesellschaften			
Dr. Wolfgang Heer, Ludwigshafen Deutschland, unabhängig <i>Erster Stellvertreter des Aufsichtsratsvorsitzenden</i>	1956	10.07.2009	31. o. HV (2018)
Generaldirektor Mag. Klaus Buchleitner, MBA, Mödling Österreich, unabhängig <i>Zweiter Stellvertreter des Aufsichtsratsvorsitzenden</i> – Stellvertreter des Aufsichtsratsvorsitzenden der BayWa AG, München Deutschland	1964	04.07.2014	31. o. HV (2018)
Dr. Jochen Fenner, Gelchsheim Deutschland, unabhängig <i>Aufsichtsratsmitglied</i> – Aufsichtsratsmitglied der Südzucker AG, Mannheim Deutschland	1952	01.07.2011	31. o. HV (2018)
Dr. Hans-Jörg Gebhard, Eppingen Deutschland, unabhängig <i>Aufsichtsratsmitglied</i> – Aufsichtsratsvorsitzender der Südzucker AG, Mannheim Deutschland – Aufsichtsratsmitglied der VK Mühlen AG, Hamburg Deutschland – Aufsichtsratsmitglied der CropEnergies AG, Mannheim Deutschland	1955	09.07.1997	31. o. HV (2018)
Dipl.-Ing. Ernst Karpfinger, Baumgarten/March Österreich, unabhängig <i>Aufsichtsratsmitglied</i>	1968	14.07.2006	31. o. HV (2018)
Dr. Thomas Kirchberg, Ochsenfurt Deutschland, unabhängig <i>Aufsichtsratsmitglied</i>	1960	10.07.2009	31. o. HV (2018)
Dipl.-Ing. Josef Pröll, Wien, unabhängig <i>Aufsichtsratsmitglied</i> – Aufsichtsratsmitglied der VK Mühlen AG, Hamburg Deutschland	1968	02.07.2012	31. o. HV (2018)
Präsident Ökonomierat			
Dr. Christian Konrad, Wien, unabhängig <i>Aufsichtsratsvorsitzender bis 04.07.2014</i> – Stellvertreter des Aufsichtsratsvorsitzenden der Südzucker AG, Mannheim Deutschland, bis 17.07.2014 – Aufsichtsratsmitglied der DO & CO Restaurants & Catering AG, Wien	1943	19.12.1990	04.07.2014
Arbeitnehmervertreter			
Thomas Buder, Tulln Österreich Sprecher der Konzernvertretung und Zentralbetriebsratsvorsitzender	1970	01.08.2006	
Gerhard Glatz, Gmünd Österreich	1957	01.01.2010	
Dipl.-Ing. Stephan Savic, Wien	1970	22.10.2009	
Karl Orthaber, Gleisdorf Österreich	1967	12.11.2014	
Ing. Peter Vymyslicky, Leopoldsdorf Österreich bis 12.11.2014	1952	22.12.1997	

Unabhängigkeit des Aufsichtsrates

Der Aufsichtsrat der AGRANA Beteiligungs-AG hat beschlossen, die Leitlinien für die Definition der Unabhängigkeit von Aufsichtsratsmitgliedern in der Form des Anhangs 1 zum ÖCGK zur Anwendung zu bringen:

- Das Aufsichtsratsmitglied soll in den vergangenen fünf Jahren nicht Vorstandsmitglied oder leitender Angestellter der Gesellschaft oder eines Tochterunternehmens der Gesellschaft gewesen sein.
- Das Aufsichtsratsmitglied soll zu der Gesellschaft oder einem Tochterunternehmen der Gesellschaft kein Geschäftsverhältnis in einem für das Aufsichtsratsmitglied bedeutenden Umfang unterhalten oder im letzten Jahr unterhalten haben. Dies gilt auch für Geschäftsverhältnisse mit Unternehmen, an denen das Aufsichtsratsmitglied ein erhebliches wirtschaftliches Interesse hat, jedoch nicht für die Wahrnehmung von Organfunktionen im Konzern.
- Die Genehmigung einzelner Geschäfte durch den Aufsichtsrat gemäß L-Regel 48 führt nicht automatisch zur Qualifikation als nicht unabhängig.
- Das Aufsichtsratsmitglied soll in den letzten drei Jahren nicht Abschlussprüfer der Gesellschaft oder Beteiligter oder Angestellter der Prüfungsgesellschaft gewesen sein.
- Das Aufsichtsratsmitglied soll nicht Vorstandsmitglied in einer anderen Gesellschaft sein, in der ein Vorstandsmitglied der Gesellschaft Aufsichtsratsmitglied ist.
- Das Aufsichtsratsmitglied soll nicht länger als 15 Jahre dem Aufsichtsrat angehören. Dies gilt nicht für Aufsichtsratsmitglieder, die Anteilseigner mit einer unternehmerischen Beteiligung sind oder die Interessen eines solchen Anteilseigners vertreten.
- Das Aufsichtsratsmitglied soll kein enger Familienangehöriger (direkter Nachkomme, Ehegatte, Lebensgefährte, Elternteil, Onkel, Tante, Geschwister, Nichte, Neffe) eines Vorstandsmitgliedes oder von Personen sein, die sich in einer in den vorstehenden Punkten beschriebenen Position befinden.

Ausschüsse und ihre Mitglieder

Der Aufsichtsrat übt seine Beratungs- und Kontrolltätigkeit entsprechend der Bedeutung der Thematik und ihrer sachlichen Zuordnung auch mittels dreier Ausschüsse aus:

Der **Personalausschuss** befasst sich mit den Rechtsbeziehungen zwischen der Gesellschaft und den Vorstandsmitgliedern. Als Nominierungs- und Vergütungsausschuss ist er zuständig für die Nachfolgeplanung im Vorstand und beschließt die Vergütungsschemata für die Vorstandsmitglieder. Im Geschäftsjahr 2014|15 hat der Personalausschuss einmal getagt.

Der **Präsidialausschuss**, der gleichzeitig als Strategieausschuss fungiert, hat die Beschlussfassung in strategischen Angelegenheiten des Aufsichtsrates vorzubereiten und in dringenden Fällen Entscheidungen zu treffen. Im Geschäftsjahr 2014|15 trat der Präsidialausschuss zu keiner Sitzung zusammen.

Der **Prüfungsausschuss** befasst sich vorbereitend für den Aufsichtsrat mit allen Fragen des Jahresabschlusses, der Prüfung der Rechnungslegung und des Konzernabschlusses und dem Konzernlagebericht samt Corporate Governance-Bericht. Er überwacht die Wirksamkeit des internen Kontroll-, Revisions- und Risikomanagementsystems und überprüft die Unabhängigkeit und

Qualifikation des Abschlussprüfers. Im Geschäftsjahr 2014|15 fanden zwei Sitzungen des Prüfungsausschusses statt, bei denen die Prüfung des Jahresabschlusses 2013|14, die Vorbereitung der Abschlussprüfung 2014|15 sowie die Überwachung des Risikomanagementsystems im Mittelpunkt der Beratungen standen. Darüber hinaus hat sich der Prüfungsausschuss mit dem Compliance-Bericht des Unternehmens auseinandergesetzt.

Die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat, welche auszugsweise auf der AGRANA-Website (www.agrana.com) veröffentlicht ist, legt auch die Arbeitsweise der Ausschüsse fest.

Aufsichtsratsausschüsse bestehen aus dem Vorsitzenden oder einem Stellvertreter und einer vom Aufsichtsrat festzusetzenden Anzahl von Mitgliedern. Ausgenommen ist der Personalausschuss, der aus dem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern aus dem Kreis der von der Hauptversammlung gewählten Aufsichtsratsmitglieder besteht. Sofern zwei Stellvertreter des Vorsitzenden gewählt sind, sind diese zu bestellen.

Name	Funktion
Personalausschuss (Nominierungs- und Vergütungsausschuss)	
Mag. Erwin Hameseder	Vorsitzender (Vergütungsexperte)
Dr. Wolfgang Heer	Mitglied
Mag. Klaus Buchleitner	Mitglied
Präsidialausschuss (Strategie)	
Mag. Erwin Hameseder	Vorsitzender
Dr. Wolfgang Heer	Mitglied
Mag. Klaus Buchleitner	Mitglied
Dr. Hans-Jörg Gebhard	Mitglied
Thomas Buder	Arbeitnehmervertreter
Gerhard Glatz	Arbeitnehmervertreter
Prüfungsausschuss	
Mag. Klaus Buchleitner	Vorsitzender (Finanzexperte)
Dr. Wolfgang Heer	Mitglied
Thomas Buder	Arbeitnehmervertreter

Im Berichtszeitraum trat der Aufsichtsrat zu vier Sitzungen zusammen.

VERGÜTUNGSBERICHT

Vergütung des Vorstandes

Der Aufsichtsrat befasst sich pflichtgemäß mit der Angemessenheit der Vergütung des Vorstandes. Er beachtet dabei auch das unternehmensinterne Lohn- und Gehaltsgefüge.

Die Gesamtbezüge der Vorstandsmitglieder bestehen aus einem fixen und einem variablen (erfolgsabhängigen) Anteil. Der erfolgsabhängige Bestandteil des Gehaltes ist vertraglich an die Höhe der ausgeschütteten Dividende der letzten drei Jahre geknüpft, um nachhaltige, langfristige und mehrjährige Leistungskriterien zu berücksichtigen.

Folgende Vorstandsbezüge wurden im Geschäftsjahr 2014|15 bzw. im Vorjahr ausbezahlt und teilten sich wie folgt auf die einzelnen Vorstandsmitglieder auf:

€	Fixe Bezüge inkl. Sachbezüge	Prämie für Vorjahr	Summe laufende Bezüge	Beendigungs- ansprüche
2014 15				
Dipl.-Ing. Johann Marihart ¹	613.213	613.500	1.226.713	–
Mag. Stephan Büttner ²	109.613	–	109.613	–
Mag. Dipl.-Ing. Dr. Fritz Gattermayer	469.856	470.350	940.206	–
Dkfm. Thomas Kölbl ³	–	–	–	–
Mag. Walter Grausam ⁴	500.202	587.938	1.088.140	431.250
2013 14				
Dipl.-Ing. Johann Marihart ¹	607.851	562.401	1.170.252	–
Mag. Stephan Büttner ²	–	–	–	–
Mag. Dipl.-Ing. Dr. Fritz Gattermayer	468.063	409.019	877.082	–
Dkfm. Thomas Kölbl ³	–	–	–	–
Mag. Walter Grausam ⁴	583.181	536.837	1.120.018	–

Die fixen Bezüge der Vorstandsmitglieder blieben gegenüber dem Vorjahr unverändert. Herr Mag. Stephan Büttner wurde mit Wirkung ab 1. November 2014 zum Vorstandsmitglied bestellt und löste Mag. Walter Grausam ab, der per 31. Dezember 2014 als Vorstandsmitglied ausgeschieden ist.

Zur betrieblichen Altersversorgung sind für den Vorstand Ruhebezüge, eine Berufsunfähigkeitsversorgung sowie eine Witwen- und Waisenversorgung vereinbart. Für die Vorstandsmitglieder Dipl.-Ing. Johann Marihart, Mag. Dipl.-Ing. Dr. Fritz Gattermayer und Mag. Walter Grausam gilt folgende Regelung: Der Ruhebezug fällt bei Erreichen der Anspruchsvoraussetzungen für die Alterspension nach ASVG⁵ an. Bei einem Pensionsantritt vor dem gemäß ASVG vorgesehenen Anspruch auf Alterspension reduziert sich der Pensionsanspruch. Die Pensionshöhe errechnet sich aus einem Prozentsatz einer vertraglich festgelegten Bemessungsgrundlage. Für Mag. Stephan Büttner besteht eine beitragsorientierte Pensionszusage, die nach Vollendung des 55. Lebensjahres unter der Voraussetzung, dass das Arbeitsverhältnis vom Arbeitgeber beendet wurde, in Anspruch genommen werden kann. Für das Geschäftsjahr 2014|15 erfolgten Vorschreibungen für Pensionskassenbeiträge in Höhe von 2.955 (Vorjahr: 968) t€.

Die Pensionsverpflichtungen gegenüber dem Vorstand sind in eine externe Pensionskasse ausgliedert. Für den Fall der Beendigung der Vorstandsfunktion bestehen Abfertigungsansprüche entsprechend den Regelungen des Angestelltengesetzes (*siehe Anmerkung zu Regel 27a*) bzw. Abfertigungsansprüche entsprechend den Bestimmungen des BMSVG⁶. In der Bilanz zum 28. Februar 2015 wurde für Pensionsverpflichtungen ein Wert von 8.058 (Vorjahr: 3.940) t€ und für Abfertigungsverpflichtungen ein Wert von 1.906 (Vorjahr: 2.009) t€ unter den Rückstellungen für Pensionen und Abfertigungen ausgewiesen.

Entschädigungsvereinbarungen zwischen der Gesellschaft und ihren Organen oder Arbeitnehmern im Falle eines öffentlichen Übernahmeangebotes bestehen nicht.

¹ Vorstandsvorsitzender

² Vorstandsmitglied seit 1. November 2014

³ Das aufgrund des Syndikatsvertrages zwischen Südzucker AG, Mannheim/Deutschland, und der Zucker-Beteiligungsgesellschaft m.b.H., Wien, nominierte Vorstandsmitglied der AGRANA Beteiligungs-AG erhält für die Ausübung dieser Vorstandsfunktion keine Bezüge.

⁴ Mit 31. Dezember 2014 aus dem Vorstand ausgeschieden

⁵ Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

⁶ Betriebliches Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz

In der AGRANA besteht eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung zugunsten leitender Mitarbeiter. Mit dieser D&O¹-Versicherung werden bestimmte persönliche Haftungsrisiken der verantwortlich handelnden Personen des AGRANA-Konzerns abgesichert. Die Kosten trägt das Unternehmen.

Finanzinstrument-Transaktionen von Vorstandsmitgliedern werden gemäß § 48d Abs. 4 BörseG an die Finanzmarktaufsicht (FMA) gemeldet und auf der Homepage der FMA veröffentlicht. Im Berichtszeitraum fanden keine derartigen Wertpapiergeschäfte statt.

Vergütung des Aufsichtsrates

Die Hauptversammlung am 4. Juli 2014 hat eine jährliche Vergütung für die Aufsichtsratsmitglieder in Höhe von 250.000 (Vorjahr: 250.000) € für das Geschäftsjahr 2013|14 beschlossen und die Verteilung dem Aufsichtsrat übertragen. Der den einzelnen Aufsichtsratsmitgliedern vergütete Betrag orientiert sich an der funktionalen Stellung im Aufsichtsrat. Sitzungsgelder wurden nicht gezahlt.

Die geleisteten Aufsichtsratsvergütungen teilten sich wie folgt auf die einzelnen Mitglieder auf:

€	2014 15 ²	2013 14 ²
Mag. Erwin Hameseder (Aufsichtsratsvorsitzender ³)	35.000	35.000
Dr. Wolfgang Heer (Erster Stellvertreter des Aufsichtsratsvorsitzenden)	35.000	35.000
Mag. Klaus Buchleitner (Zweiter Stellvertreter des Aufsichtsratsvorsitzenden ⁴)	–	–
Dr. Jochen Fenner	25.000	25.000
Dr. Hans-Jörg Gebhard	25.000	25.000
Dipl.-Ing. Ernst Karpfinger	25.000	25.000
Dr. Thomas Kirchberg	25.000	25.000
Dipl.-Ing. Josef Pröll	25.000	25.000
Dr. Christian Konrad ⁵	55.000	55.000

Die von der Arbeitnehmervertretung nominierten Aufsichtsratsmitglieder erhalten gemäß § 110 (3) ArbVG keine Aufsichtsratsvergütung.



COMPLIANCE

Compliance, also gesetzes- und regelkonformes Verhalten, ist für AGRANA selbstverständlicher Standard guter Unternehmensführung.

AGRANA verfügt über ein eigens eingerichtetes Compliance-Office, unter der Leitung des Compliance-Officers, der die Compliance-Aufgaben zentral wahrnimmt. Zu den wichtigsten Aufgaben des Compliance-Officers zählen der weitere Ausbau des Compliance-Managementsystems im AGRANA-Konzern mittels Erstellung und Schulungen der internen Richtlinien, die Hilfestellung bei Compliance-Themen sowie das Dokumentieren von Vorfällen und die Abgabe von Empfehlungen. Zusätzlich wurde ein Compliance-Board, bestehend aus den Abteilungsleitern der Bereiche Interne Revision, Human Resources, Rechtsabteilung, Generalsekretariat und dem Compliance-Officer, mit eigener Geschäftsordnung geschaffen. Das Compliance-Board berät laufend über grundsätzliche Fragestellungen zum Thema Compliance.

¹ Directors & Officers

² Vergütung für Vorjahr

³ Bis 4. Juli 2014 Zweiter Stellvertreter des Aufsichtsratsvorsitzenden

⁴ Seit 4. Juli 2014

⁵ Aus dem Aufsichtsrat ausgeschieden per 4. Juli 2014



Das Compliance-Managementsystem von AGRANA umfasst folgende Kernthemen:

Der **AGRANA-Verhaltenskodex** bildet die Grundlage für alle geschäftlichen Handlungen und Entscheidungen. Er soll ein grundsätzliches und eindeutiges Verständnis jenes Verhaltens vermitteln, das AGRANA von all ihren Mitarbeitern, Geschäftsführern, Managern und Direktoren in allen Arbeitsbereichen und an allen Arbeitsorten erwartet. Er bildet zusammen mit dem Unternehmensleitbild den Schirm über den gesamten AGRANA-Konzern und setzt klare Standards betreffend Integrität und korrekte Geschäftsgebarung als auch ethische Grundsätze.

Antikorruptionsgesetze gelten weltweit und sind daher immer und überall einzuhalten. Aufgrund der speziellen österreichischen Antikorruptionsgesetze wurde eine eigene **Antikorruptionsrichtlinie** in Ergänzung zum Verhaltenskodex verfasst. Sie beinhaltet verbindliche Vorschriften und ein Meldesystem und soll rechtskonformes Verhalten sicherstellen sowie den Umgang mit Einladungen und Geschenken erleichtern. Aufgrund der speziellen österreichischen Gesetze wurde zusätzlich eine eigene Steuerrichtlinie geschaffen, die den Umgang mit steuerlichen Vorgängen regelt.

Die weltweit gültige **Kartellrechts-Compliance-Richtlinie** soll gewährleisten, dass alle Mitarbeiter und Organe die grundlegenden Regeln des Wettbewerbs- und Kartellrechtes kennen und befolgen sowie sensibilisiert werden, kartellrechtlich relevante Sachverhalte zu erkennen. Ziel dieser Richtlinie ist es, Mitarbeiter vor Gesetzesverstößen im Kartellrecht zu bewahren und praxisnahe Unterstützung bei der Anwendung der einschlägigen Vorschriften zu geben.

Für die AGRANA Beteiligungs-AG als börsennotiertes Unternehmen ist die Umsetzung der börsen- und kapitalmarktrechtlichen Vorschriften, insbesondere des BörseG und der Emittenten-Compliance-Verordnung der Finanzmarktaufsicht, von wesentlicher Bedeutung. Auf Basis dieser Regelungen hat AGRANA die **Kapitalmarkt-Compliance-Richtlinie** erlassen. Sie regelt die Grundsätze für die Weitergabe von Informationen und legt mit organisatorischen Maßnahmen die Gewährleistung der Vertraulichkeit sowie die Verhinderung einer missbräuchlichen Verwendung oder Weitergabe von Insider-Informationen fest.

Ziel des AGRANA-Compliance-Managementsystems ist es, die vom Gesetzgeber an die Unternehmensleitung gestellten Organisations- und Aufsichtspflichten zu erfüllen sowie die Haftungsrisiken für den AGRANA-Konzern, deren Mitarbeiter und Organe zu minimieren.

Zur Unterstützung dieses Zieles wurden im Geschäftsjahr 2014|15 rund 50 Schulungen zur neuen Antikorruptions- und Steuerrichtlinie Österreich für einen Kreis definierter Mitarbeiter durchgeführt. Die Schulungen zur Kapitalmarkt-Compliance sind angelaufen und werden im ersten Halbjahr 2015 abgeschlossen. Im Bereich Wettbewerbs- und Kartellrecht wurden im Berichtsjahr bereits rund zwei Drittel der definierten Mitarbeiter geschult, der Rest wird 2015 folgen. Im Geschäftsjahr 2015|16 ist die Schulung aller relevanten Compliance-Richtlinien in den internationalen Tochtergesellschaften geplant.

Die Interne Revision übernimmt die Überprüfung der Einhaltung gesetzlicher Auflagen und interner Richtlinien. Im Geschäftsjahr 2014|15 hat sie 13 der 50 Produktionsstandorte in den GRI-Berichtsgrenzen (also 26% aller Produktionsstandorte, siehe Kapitel Unternehmensstruktur, Seite 45f) auch in Bezug auf Korruption und Betrug geprüft. Die Prüfung bei einer ungarischen Tochtergesellschaft zeigte Unregelmäßigkeiten bezüglich AGRANAs Regelung zu Interessenkonflikten, die in der Folge zur einvernehmlichen Trennung vom lokalen Managementteam führten.





MASSNAHMEN ZUR FÖRDERUNG VON FRAUEN

Chancengleichheit am Arbeitsplatz und Gleichbehandlung von Mitarbeitern ohne Ansehung des Geschlechtes sind Grundsätze, die AGRANA in ihrem Verhaltenskodex festgeschrieben hat. Diskriminierung in jeglicher Form wird entschieden entgegengetreten. AGRANAs „Diversity-Management“ zielt darauf ab, ein Arbeitsumfeld zu schaffen, in dem sich die Mitarbeiter integriert, respektiert und zusammengehörig fühlen, so dass ihre Vielfalt an Kompetenzen, Erfahrungen und Perspektiven dem Unternehmen synergetisch erschlossen werden können.

AGRANA sucht aufgrund ihrer Geschäftstätigkeit, der industriellen Veredelung agrarischer Rohstoffe, vielfach Mitarbeiter mit technischer Ausbildung. Leider ist der Anteil von Absolventinnen technischer Berufsausbildungen bzw. Studien in Österreich, aber auch in anderen Ländern relativ niedrig. Aus diesem Grund veranstaltete das Unternehmen im Juni 2014 einen Schnuppertag in der Zuckerfabrik Tulln|Österreich speziell für Mädchen.

AGRANA ist davon überzeugt, dass die Vereinbarkeit von Beruf und Familie immer noch, v. a. für Frauen, eine große Herausforderung darstellt. Um einen Beitrag zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu leisten, bietet AGRANA-Mitarbeitern am Standort Wien einen Betriebskindergarten und ein Kinderbetreuungsservice für schulautonome und Fenstertage an.

Darüber hinaus organisierte AGRANA im Juli 2014 erstmals eine einwöchige Sommerferienbetreuung für Kinder von Mitarbeitern der Zuckerfabrik Tulln|Österreich. Ausgebildete Pädagogen des Niederösterreichischen Hilfswerkes gestalteten ein jeweils altersgerechtes, buntes Betreuungsprogramm für Kinder von drei bis zehn Jahren. Aufgrund des positiven Feedbacks zum Pilotprojekt 2014 wird diese Entlastung bei der Kinderbetreuung in den Sommerferien den Mitarbeitern auch im Sommer 2015 wieder zur Verfügung gestellt.

Wien, am 28. April 2015

Der Vorstand der AGRANA Beteiligungs-AG

Dipl.-Ing. Johann Marihart
Vorstandsvorsitzender

Mag. Stephan Büttner
Vorstandsmitglied

Mag. Dipl.-Ing. Dr. Fritz Gattermayer
Vorstandsmitglied

Dkfm. Thomas Kölbl
Vorstandsmitglied

